

# Aufbauplan der Stadt Bad Dürkheim und Teilbebauungspläne.

## Hier: Teilbebauungsplan IIIa.

### A.) Allgemeines.

Die Gemeindeverwaltung hat am 30. VI. 1950 den Aufbauplan II, der im wesentlichen die gegebenen Strassenführungen in der Innenstadt beibehalten wollte, sowie einen Stadt- u. Parkplatz östlich der Weinstrasse-Süd ab Römerstrasse vorsah, aufgehoben. An Stelle des Aufbauplanes II tritt nunmehr wieder der Aufbauplan I, der die Fortführung der Weinstrasse-Süd ab Löwenapotheke nach Norden nahezu in Richtung der Strassenachse Löwenapotheke/Ortskrankenkasse bestimmt und im Zusammenhang damit die Schaffung eines neuen Stadt- und Parkplatzes westlich der Weinstrasse-Süd-neu.

Die Lösung des Verkehrsproblems der Innenstadt erfordert eine Verbreiterung der Weinstrasse-Süd ab Stadtmitte, desgleichen der Römerstrasse zwischen Degenhard und Einmündung Weinstrasse-Süd-neu in Römerstrasse und endlich die Fortsetzung der Gendarmierstrasse alt in Linie der ehemaligen Entengasse mit Einmündung in Bahnhofstrasse. Diese selbst ist für eine spätere Verbreiterung vorgesehen. Soweit erfüllbar, werden auch Teile der Mannheimerstrasse ab Stadtmitte und der Römerstrasse ab neuer Einmündung Weinstrasse-Süd durch mögliche Rückverlegung von Neubauten in künftige Strassenverbreiterungspläne vorbereitend einbezogen. Eine sehr beachtliche Entlastung der Verkehrsstrassen in der Innenstadt ergibt sich zusätzlich durch die Anlage der Zubringerstrassen in den einzelnen Bebauungsgebieten. Sie gestatten die rückwärtige Material- und Warenversorgung der Geschäftshäuser, wodurch eine Störung des Verkehrs in den Hauptstrassen durch parkende Versorgungsfahrzeuge vermieden wird. Die günstige Stadtkernlage des neuen Stadtplatzes und das 17,50 m breite Strassenstück der Römerstrasse ab Römerplatz bieten ausreichende Parkmöglichkeiten in der Stadtmitte und damit eine weitere Entlastung der Verkehrsstrassen.

Die Anwesen Wolf und Voss an der Römerstrasse müssen entfernt und rückverlegt werden, damit der Verkehrsengpass an dieser Stelle (Gegenverkehr) verschwindet. Die Massnahme kann aufgeschoben werden; der geplante Neubau Gähler / Binder kann umgangen werden (Notlösung), wobei gleichzeitig als weiterer Rotbehelf der neue Teil der Weinstrasse-Süd vorübergehend etwas westlicher verlegt wird und am Haus Wolf vorbei in die Römerstrasse einmündet. Dadurch ist es möglich den Gegenverkehr auszuschalten; die von Osten kommenden Fahrzeuge drehen bei Neubau Gähler/Binder ab in die Einbahnstrasse Weinstrasse-Süd-neu, die von Westen kommenden Fahrzeuge biegen - soweit gewollt - vor Haus Wolf ab in die Weinstrasse Süd-neu (Behelfsstrasse).

Die gegenwärtig bestehenden Richtungsverhältnisse im inneren Strassenverkehr werden vorläufig in den Grundzügen beibehalten. Sollten Baumassnahmen im Stadtkern trotzdem zu einer zeitlichen Verkehrs-umleitung zwingen, kann diese in West-Ost-Richtung über Gaustrasse, Gendarmierstrasse-alt und -neu, Bahnhofstrasse angeordnet werden, evtl. auch im Zweibahnverkehr, dem auch die Bahnhofstrasse gegebenenfalls zeitlich dienen kann. Das Aufbaugesamt der Innenstadt wird naturgemäss durch das neue Strassensystem und den neuen Stadtplatz bestimmt. Es ist in vier Teilbebauungsgebiete aufgeteilt und zwar:

Bebauungsgebiet I = begrenzt von Weinstrasse-Süd-neu ab Römerstrasse bis Gendarmierstrasse-neu, von dieser selbst, dem verbleibenden Teil der Entengasse und Römerstrasse ab Einmündung Weinstrasse-Süd-neu bis Einmündung Entengasse in Mannheimerstrasse.

B. 5

Bebauungsgebiet II = begrenzt von Weinstrasse-Süd-neu von Einmündung in Römerstrasse bis Gendarmeriestrasse von dieser selbst bis Einmündung Strauchelgasse von dieser selbst und der Römerstrasse ab Einmündung Weinstrasse-Süd-neu bis Einmündung Strauchelgasse. Benachbarte Einzelbauflächen (Platz Maas) werden einbezogen.

Bebauungsgebiet III = das Stadtgebiet südlich der Gendarmeriestrasse-

Bebauungsgebiet IV = das Stadtgebiet südlich der Gendarmeriestrasse- (bis Marktgasse).

Bebauungsgebiete III und IV sind durch Weinstrasse-Süd getrennt.

Weitere Bebauungsgebiete sind vorbehalten; sie werden zumeist abseits des Stadtkerns, zum Teil am Stadtrande liegen.

Die Gestaltung der Innenstadt wird sonach von Grund auf geändert; auf die Durchführungspläne und den Vergleichsplan (alter Zustand) wird verwiesen.

## B. Teilbebauungsplan IIIa und Erläuterungen.

Der Teilbebauungsplan des Bebauungsgebiets III umfaßt:

Gendarmeriestrasse-Neu/Südfront, Weinstrasse-Süd von Synagogenplatz bis Einmündung Bahnhofstrasse/Ostfront und Bahnhofstrasse von Einmündung Weinstrasse-Süd bis zur Einmündung der Gendarmeriestrasse-neu/Westfront.

Dieses Bebauungsgebiet wird durch die Leopoldstrasse als Verbindungsstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Weinstrasse-Süd durchschnitten.

Es hat sich bei der Neuaufteilung der Trümmergrundstücke herausgestellt, daß das Restitutionsgrundstück Wolf am Südtail der Leopoldstrasse noch nicht in die geplanten Grenzen zurückgeführt werden kann, weil die Eigentumsverhältnisse ausserordentlich verworren sind und noch zeitraubende Verhandlungen notwendig werden. Dadurch können die Trümmergrundstücke Straub und Ferckel z.Zt. nicht in vollem Umfange bebaut werden. Hinsichtlich des Grundstücks Straub ist die Bebauung nicht eilig, weil der Besitzer anderweitig unterkommt. Der Trümmergrundstücksbesitzer Ferckel hat sich entschlossen zunächst einen Ladenraum zu errichten in Massivbauweise unter Einhaltung der neuen Strassenfront an der Weinstrasse-Süd. Bei dieser Planung steht einem späteren vorschriftsmässigen Ausbau des Geschäftshauses nichts entgegen, dieser selbst ist nur möglich durch Zuteilung von Baugelände auf Kosten des rückliegenden Geländes Wolf.

Die Bauvorhaben südlich des Geländes Ferckel rücken in die neue Strassenfront der Weinstrasse-Süd zurück und können im Einweisungsverfahren erledigt werden. Anschliessend an diese Bauvorhaben (Trümmergrundstücke) stehen noch die Häuser Jonas und Bachmann bis zur Einmündung Bahnhofstrasse.

Sie sind ebenfalls zur gegebenen Zeit in die neue Strassenfront zurückzuverlegen, wobei die Einmündung der Bahnhofstrasse selbst verbreitert werden muß, wahrscheinlich auf Kosten der Grundstücke Karch und Wegner nördlich und südlich der Einmündung. Die Westfront der Bahnhofstrasse bis zur Leopoldstrasse wird zurückverlegt, die Ostfront der Bahnhofstrasse erfährt Korrekturen, dort wo sie möglich sind und der Verbreiterung des Strassenkörpers dienen.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Teilbebauungsplan IIIa auf eine Baufläche, die begrenzt ist im Norden durch die Gendarmeriestrasse-neu/Südfront, Weinstrasse-Süd von Synagoge bis Einmündung Leopoldstrasse/Ostfront, Leopoldstrasse/Nordfront und Bahnhofstrasse von Bauplatz Lederle bis Einmündung der Gendarmeriestrasse-neu / Westfront.

Das Gebiet südlich der Leopoldstrasse bleibt sonach ausgeschlossen, wird später als Ergänzung des Teilbebauungsplans III behandelt und mit Teilbebauungsplan IIIb bezeichnet.

B. Teilbebauungsplan IIIa und Erläuterungen.

Der Teilbebauungsplan des Bebauungsgebietes III umfasst:

Gendarmenstrasse-Neu/Südfriest, Weinstrasse-e-Süd von Synagogen-  
platz die Einmündung Bahnhofstrasse/Ostfriest und Bahnhofstrasse  
von Einmündung Weinstrasse-Süd bis zur Einmündung der Gendarmen-  
strasse-neu/Westfriest.

Dieses Bebauungsgebiet wird durch die Leopoldstrasse als Verbin-  
dungsstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Weinstrasse-Süd durch-  
schritten.

Es hat sich bei der Neuauflage der Trümmergrundstücke heraus-  
gestellt, dass das Restitutionsgrundstück Wolf am Südtail der Leo-  
poldstrasse noch nicht in die geplanten Grenzen zurückgeführt werden  
kann, weil die Eigentumsverhältnisse ausserordentlich verworren  
sind und noch zeitraubende Verhandlungen notwendig werden. Dadurch  
können die Trümmergrundstücke Straub und Perkel a. St. nicht in  
vollem Umfange bebaut werden. Hinsichtlich des Grundstücks Straub  
ist die Bebauung nicht eilig, weil der Besitzer anderweitig unter-  
kommt. Der Trümmergrundstückbesitzer Perkel hat sich entschlossen  
zunächst einen Ladenraum zu errichten in Massivbauweise unter Ein-  
haltung der neuen Strassenfront an der Weinstrasse-Süd. Bei dieser  
Planung steht einem späteren vorschrittweisen Abriss des Ge-  
schäftshauses nichts entgegen, dieser selbst ist nur möglich durch  
Zuteilung von Baugelände auf Kosten des rückliegenden Geländes Wol-

Die Bauvorhaben südlich des Geländes Perkel rücken in die neue  
Strassenfront der Weinstrasse-Süd zurück und können im Einweissung  
verfahren erledigt werden. Anschliessend an diese Bauvorhaben  
(Trümmergrundstücke) stehen noch die Häuser Jonas und Bachmann die  
zur Einmündung Bahnhofstrasse.

Sie sind ebenfalls zur gegebenen Zeit in die neue Strassenfront  
zurückzuführen, wobei die Einmündung der Bahnhofstrasse selbst  
verbleibt werden muss, wahrscheinlich auf Kosten der Grundstücke  
Karch und Egner nördlich und südlich der Einmündung. Die Westfriest  
der Leopoldstrasse bis zur Leopoldstrasse wird zurückverlegt, die  
Ostfriest der Bahnhofstrasse erhält Korrekturen, dort wo sie mög-  
lich sind und der Verbleibung des Strassenkörpers dienen.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Teilbebauungsplan IIIa auf  
eine Parzelle, die begrenzt ist im Norden durch die Gendarmen-  
strasse-neu/Südfriest, Weinstrasse-Süd von Synagogenplatz die Einmündung  
Leopoldstrasse/Ostfriest, Leopoldstrasse/Nordfriest und Bahnhofstrasse  
von Bauplatz Leberle die Einmündung der Gendarmenstrasse-neu  
Westfriest.

Das Gebiet südlich der Leopoldstrasse bleibt sonach ausgeschlossen  
wird später als Ergänzung des Teilbebauungsplans III behandelt und  
mit Teilbebauungsplan IIIb bezeichnet.

Zur Ordnung des Grund und Bodens und zur Ordnung der Bebauung gemäss Abschn. III u. IV des Aufbaugesetzes, hat die Stadt Bad Dürkheim die folgenden Massnahmen eingeleitet:

a.) Grunderwerb.

Mögliche Reihenfolge (1)

Die Trümmergrundstücke an der Gendarmieriestrasse sind in städtischen Besitz über. Der Ankauf ist mit Ausnahme des Synagogenplatzes auf der ganzen Länge der Gendarmieriestrasse bereits vollzogen. Notwendig wird noch der Erwerb der Trümmerstätten Chelius und Lieser an der Weinstrasse/Süd; Schwierigkeiten können sich nicht ergeben, weil beide Besitzer bereits anderweitig Bauplätze erhalten haben. Dringlich ist der Erwerb des Restitutionsgrundstückes Sieb/Lilienfeld-Hamburger; durch das Restitutionsverfahren ist der ehemalige Eigentümer Lilienfeld-Hamburger wieder als solcher eingesetzt, Kaufverhandlungen sind im Gange. Dieses Grundstück ergibt zwei Bauplätze an der Weinstrasse-Süd, das Hintergelände wird den Bauplätzen an der Leopoldstrasse zugeschlagen. Diese selbst verbleiben den gegenwärtigen Eigentümern. Ein weiterer Gebäudeteil fällt in die Zubringerstrasse bzw. wird dem neuen Bauplatz Elchner an der Weinstrasse/Süd zugeschlagen, wofür Elchner einen Teil seines Besitzes an die Stadt abtritt zur Schaffung von Hofraum für die Bauplätze an der Gendarmieriestrasse. Das System der Zubringerstrasse die Eigentum der Stadt bleiben, ermöglicht eine geschlossene Bebauung ohne Toreinfahrten an den Strassenfronten und schafft auch im Bebauungsgebiet IIIa den im Bebauungsgebiet I angestrebten Zustand einer rationellen Bebauung und der Entlastung der Verkehrsstrassen.

Falls es gelingt, mit dem Besitzer Tillmann-Hamburger wegen käuflicher Abtretung seines gegenwärtigen Besitzes einig zu werden, sind alle Güteverhandlungen erfolgreich abgeschlossen, sodaß Einsprüche gegen den Teilbebauungsplan IIIa nicht zu erwarten sind.

b.) Umlegung der Grundstücke im Teilumlegungsverfahren ist bei der Umlegungsbehörde (Messungsamt Bad Dürkheim) beantragt.

Die Umlegung ist nicht notwendig, wenn die Stadt Eigentümer des Grundstücks Tillmann-Hamburger wird.

Die Stadt erledigt alsdann -nach erfolgter Vermessung gemäß Bebauungsplan- die notariell und grundbuchamtlich notwendigen Massnahmen selbst, um die Verfahren zu beschleunigen.

c.) Auf kostenlose Abtretung von Baugelände wird verzichtet.

Die Stadt macht grundsätzlich von der Möglichkeit des § 24 Aufbaugesetz (kostenlose Abtretung von Baugelände bis zu 10% der Gesamtbaufläche) keinen Gebrauch, um die Bombengeschädigten nicht zusätzlich zu belasten. Soweit Gelände den Bundes- bzw. Landesstrassen zugeschlagen werden muß, gehen Ersatzansprüche an den Eigentümer dieser Strassen.

d.) Zwangsmassnahmen zur zeitlichen Erreichung der Baupflicht sind im Bebauungsgebiet gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Grundsätzlich gilt hier für den Teilbebauungsplan IIIa dasselbe wie für die Bebauungsgebiete I u. II.

Finanzierungsschwierigkeiten, Materialmangel, Bauverteuerung lassen es angezeigt erscheinen die Bestimmungen des § 64 Aufbaugesetz insoweit z.Zt. nicht anzuwenden.

Desgleichen ist Anordnung der Reihenfolge der Bebauung oder Bauverbote z.Zt. nicht vorgesehen.



### C. Durchführungspläne.

Zur Durchführung des Bebauungsplans IIIa sind folgende Durchführungspläne gem. § 13 Aufbaugesetz aufgestellt:

#### I.) Durchführungsplan No. Dpl.a.

Dieser Durchführungsplan zeigt im Maßstab 1:500 das Bebauungsgebiet IIIa im Grundriß, aufgeteilt hinter den Baulinien die einzelnen Bauplätze. Die Aufteilung ergibt die Grundlage für die Vermessung.

Die Grösse der einzelnen Bauplätze ergibt sich aus den Begrenzungslinien.

Sonde anlage zum Durchführungsplan Dpl.a ermittelt die zukünftigen Grundstückseigentümer.

#### Formen der Bebauung.

1. Das Gebiet des Teilbebauungsplans IIIa wird als Wohn- und Geschäftsbereich bestimmt, mit der Massgabe, daß sämtliche Erdgeschoßräume als Ladenräume mit Schaufenstern in höchstmöglichen Ausmassen auszubauen sind. Errichtung und Betriebsführung von landwirtschaftlichen Betrieben ist unzulässig, Errichtung und Betriebsführung von gewerblichen Betrieben (Handwerksbetrieben) ist dagegen gestattet (keine Fabrikationsbetriebe). Gewerbliche Betriebsstätten dürfen nur hinter den Hauptgebäuden errichtet und betrieben werden.
2. Die Bebauung hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen. Alle Neubauten im Teilbebauungsgebiet IIIa sind zweigeschossig auszuführen, die Bautiefen betragen grundsätzlich 11-12 m. Masse der Geschosshöhen:
  - Erdgeschoss bis 3,40 m v. Oberkante zu Oberkante
  - Obergeschoss bis 3,00 m v. " " "
  - Höchstzulässige Überbauung: 75 % der Grundfläche, falls nicht zwingende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.
  - Hofeinfahrten sind zu überbauen.
  - Eingeschossige Ladenräume sind in zwei Ausnahmefällen zugelassen vergl. Ziff. 7.
3. Die Dachneigungen betragen im ganzen Teilbebauungsgebiet IIIa  $50^\circ$  beiderseits, Ausbauten sind als Schleppegauben für zweiflügelige Fenster auszubilden.
4. Alle Dächer mit Gauben sind mit Biberschwanzziegeln einzudecken, mindestens bei Gebäuden an der Weinstrasse-Süd/Strassenseite. Im übrigen können bei zwingenden Gründen Ausnahmen zugelassen werden (Eindeckung mit Dachpfannen).
5. Für die Ausbildung der Fassaden gilt folgendes:

Sockelausbildung möglichst in Naturstein. Stützen der Ladengeschosse in Stahl oder Stahlbeton, evtl. Verkleidung mit Material wie bei Sockelausführung. Fenster in den Wohngeschossen grundsätzlich im x 1,30m, zweiflügelig mit einer Quersprosse. Fenstergewände möglichst Naturstein, sichtbarer Teil etwa 16 cm breit, evtl. auch Anordnung von Putzfaschen. An den Wohngeschossen sind Schlagläden zu verwenden. Fassaden sind in hellem Verputz herzustellen.

Gesimsausbildung in gehobelten sichtbaren Sparrenköpfen. Ortsgänge in massiver Ausführung.

b.w.

Durchführungspläne

Zur Durchführung des Bedarfsplans III sind folgende Durchführungspläne gem. § 18 Aufbaugesetz aufgestellt:

I.) Durchführungsplan No. Dpl. a.

Dieser Durchführungsplan zeigt im Maßstab 1:500 das Bedarfsgebiet III im Grundriß, aufgeteilt hinter den Baulinien die einzelnen Bauplätze. Die Aufteilung ergibt die Grundlage für die Vermessung.

Die Größe der einzelnen Bauplätze ergibt sich aus den Berechnungslinien.

Sonderanlage zum Durchführungsplan Dpl. a. ermittelt die zukünftigen Grundstücksgrößen.

Formen der Bedienung

1. Das Gebiet des Teilbedarfsplans III wird als Wohn- und Geschäftgebiet bestimmt; mit der Maßgabe, daß sämtliche Erdgeschossräume als Ladenräume mit Schaufenstern in höchstmöglicher Ausmassen auszubauen sind. Errichtung und Betriebsführung von landwirtschaftlichen Betrieben ist unzulässig, Errichtung und Betriebsführung von gewerblichen Betrieben (Handwerksbetrieben) ist dagegen gestattet (keine Fabrikationsbetriebe), Gewerbliche Betriebsstätten dürfen nur hinter dem Hauptgebäude errichtet und betrieben werden.

2. Die Bedienung hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen. Alle Neubauten im Teilbedarfsgebiet III sind zweigeschossig auszuführen, die Bauten betragen grundsätzlich 11-12 m. Masse der Geschosshöhe:

Erdgeschoss die 3,40 m v. Oberkante zu Oberkante  
Obergeschoss die 3,00 m v. Höchstzulässige Überbauung: 75 % der Grundfläche, falls nicht zwingende Gründe eine Annahme rechtfertigen. Hotelanlagen sind zu überbauen.

Eingeschossige Ladenräume sind in zwei Ansatzebenen zugelassen vergl. Niff. 7.

3. Die Dachneigungen betragen im ganzen Teilbedarfsgebiet III 50° beiderseits, Ausbauten sind als Schieppanden für zweiflügelige Fenster anzubilden.

4. Alle Dächer mit Giebeln sind mit Biberschwanziegeln einzudecken, mindestens bei Gebäuden an der Eintrasse 3/4 Straßenseite. Im übrigen können bei zwingenden Gründen Annahmen zugelassen werden (Hinddeckung mit Dachziegeln).

5. Für die Ausbildung der Fassaden gilt folgendes:

Sockelausbildung möglichst in Naturstein, Stützen der Laden- geschosse in Stahl oder Stahlbeton, evtl. Verkleidung mit Natur- stein wie bei Sockelausbildung. Fenster in den Wohngeschossen grundsätzlich im x 1,30 m, zweiflügelig mit einer Quergröße 16 cm Fenstergewände möglichst Naturstein, sichtbarer Teil etwa 16 cm breit, evtl. auch Anordnung von Putzfaschen. An den Wohngeschossen sind Schließbänke zu verwenden. Fassaden sind in hellem Farbton herzustellen. Gesamtausbildung in gehobelten sichtbaren Sparrenköpfen. Ortsgänge in massiver Ausführung.

6. Hintergebäude und Anbauten sind grundsätzlich nur in eingeschossiger Bauweise erlaubt. Sie sind möglichst von zwei Nachbarn gegeneinander zu bauen.
7. Die eingeschossigen Ladenräume hinter den Hauptgebäuden am Eingang West und Ost der Gendarmeriestrasse-neu ( d.s. die Baugrundstücke Synagoge und Jakob Meyer jetzt Ochsner sind mit Pultdach zu versehen Gefälle: Hofseite (vergl.Ziff. 2).
8. Mauern und Umzäunungen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen

.....

Vorstehende Formen der Bebauung sind im Einvernehmen mit den ortsansässigen Architekten aufgestellt. Die Richtlinien werden gleichzeitig als Ortspolizeivorschrift erlassen.

## II. Durchführungsplan No. Dpl. b.-c.-d.-e.

Dieser Durchführungsplan - ebenfalls im Maßstab 1 : 500 - gestaltet

die Verkehrsanlagen  
 die Energieversorgungsanlagen  
 die Wasserversorgungsanlagen  
 die Abwasserbeseitigungsanlagen.

In Einzelnen wird bestimmt:

### verkehrsanlagen.

Bahnhofstrasse ( Teilstück ). Verbreiterung der Bahnhofstrasse im Gebiet dieses Bebauungsplans auf 10 m von Bauflucht bis Straßenzustützmauer am Ostrand. Verbreiterung wird durch entsprechende Rückverlegung der früheren Baufluchtlinie erreicht. Neue Fußsteigbreite am Bauplatz Lederle 1,50 m. Der Fußsteig an der Trümmergrundstätte Meyer (jetzt Ochsner) folgt der Randsteinlinie und ist stellenweise erheblich breiter als 1,50 m. Die gegenwärtige Fußsteiganlage an der Stützmauer/Ost bleibt bis zur Stützmauerkorrektur unverändert.

Neue Gendarmeriestrasse ist im Teilbebauungsplan I bereits vollständig beschrieben. Siehe dort unter " Verkehrsanlagen " und unter " Abänderung " am Schluß der Beschreibung des Bebauungsplans I.

Weinstrasse-Süd. Verbreiterung durch Rückverlegung der Strassenflucht an der Ostseite u. notwendiger Korrekturen an der Westseite auf 12 m einschl. der beiderseitigen Fußsteiganlagen mit je 2 m (Fahrbahnbreite 8 m).

Leopoldstrasse. Durch zweckentsprechende Korrekturen wird eine gleichmäßige Strassenbreite von 7 m hergestellt einschl. beiderseitiger Fußsteiganlagen von je 1 m (Fahrbahnbreite 5 m).

Innere Zubringerstrassen. Gemäss Plan entsteht je eine Zubringerstrasse in Nord/Südrichtung u. Ost /Westrichtung.

Breite der Zubringerstrasse: 5,50 m, keine Bürgersteige.

.....

Die Strassendecken der Weinstrasse/Süd, der Leopoldstrasse, der Bahnhofstrasse sind mit Pflasterdecken versehen; sie werden beibehalten, entsprechend ergänzt und verbessert. Für die Gendarmeriestrasse-neu wird bis zur Herstellung der Pflasterdecke eine geeignete Zwischenlösung angeordnet.

Die Zubringerstrassen erhalten Teersplitabdeckung mit gepflasterten Regenrinnen beiderseits.

.....

Energieversorgungsanlagen.Gasversorgung.

Keine Änderung des bestehenden Zustandes:  
 in der Bahnhofstrasse  
 in der Weinstrasse-Süd  
 in der Leopoldstrasse.

Die Gasversorgungsneuanlage  
 in der Gendarmeriestrasse-neu  
 ist im Bebauungsplan I beschrieben.

Stromversorgung.

Das ganze vorstehend beschriebene Teilbebauungsgebiet IIIa wird verkabelt.

Die Verkabelung in der Gendarmeriestrasse-neu ist im Teilbebauungsplan I dargestellt.

Die Weinstrasse-Süd (Länge des Teilbebauungsplans III a), die Leopoldstrasse, die entsprechende Teilstrecke der Bahnhofstrasse werden mit Niederspannungskabel versehen (im Ring geschlossen), Verlegung erfolgt gem. Plan in den Gehsteigen. In allen Strassen wird ein Strassenbeleuchtungskabel vorgesehen.

Oberleitung entfällt im Teilbebauungsgebiet III a.

Wasserversorgung.

Keine Änderung des bestehenden Zustandes:  
 in der Bahnhofstrasse  
 in der Weinstrasse-Süd  
 in der Leopoldstrasse.

Die Wasserversorgungsneuanlage  
 in der Gendarmeriestrasse-neu  
 ist im Teilbebauungsplan I beschrieben.

Abwasserbeseitigungsanlagen.

Vorläufig keine Änderung des bestehenden Zustandes:  
 in der Bahnhofstrasse  
 in der Weinstrasse-Süd  
 in der Leopoldstrasse.

Die Abwasserversorgungsanlage in der Gendarmeriestrasse-neu ist in dem Bebauungsplan I beschrieben.

XXXXX 00000 XXXXX

21.VI.1951.

Durchführungspläne und Erläuterungen zum Bebauungsplan III a sind in der Sitzung des Hauptausschusses v. 2.VII.1951 durchberaten und werden der Gemeindeverwaltung zur Annahme empfohlen.

Die Gemeindeverwaltung hat durch Beschluß v. 9.VII.1951 Durchführungspläne und Erläuterungen in vorstehender Fassung angenommen.

Neustadt an der Weinstrasse, den 25.9.51 19

Der Landrat:

— Kreisbauamt —



BÜRGERMEISTER

